

Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 33

Donnerstag, 17. September 2020

Einzelpreis 1,75 €

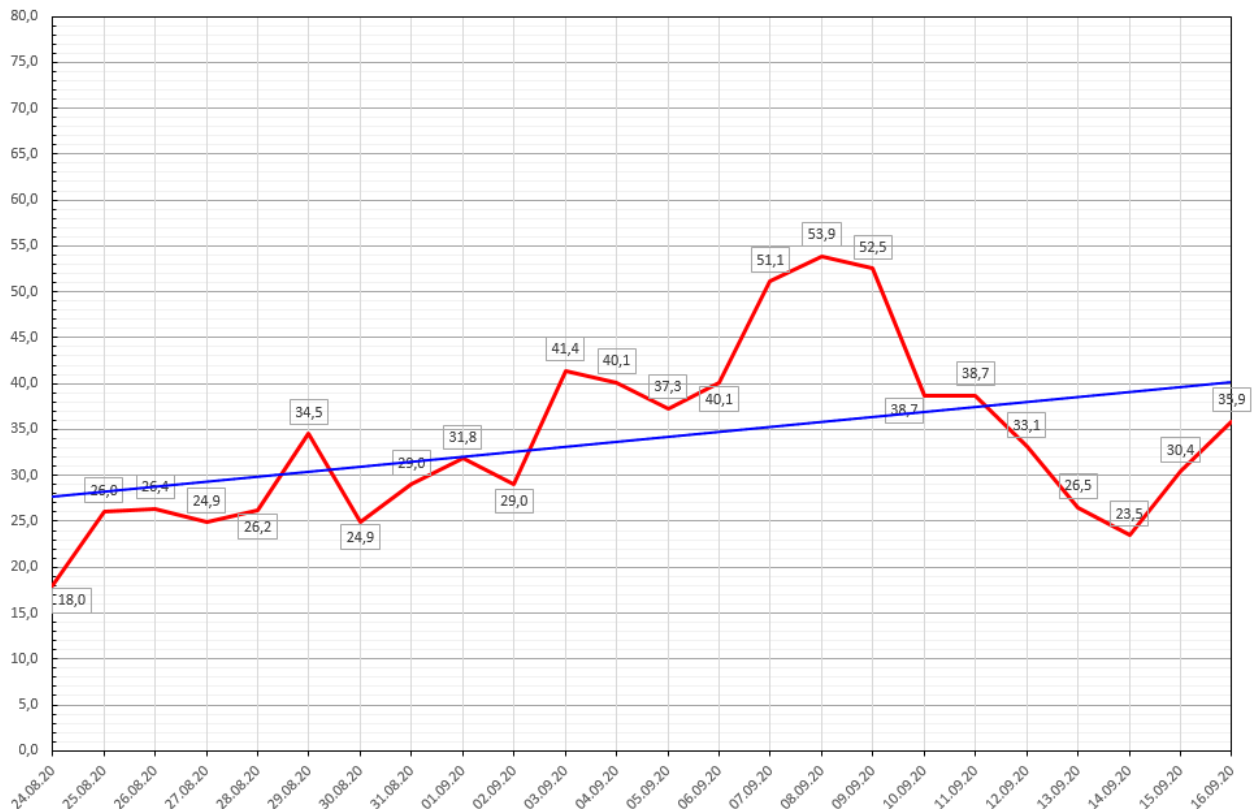
INHALTSVERZEICHNIS: Zweite Fortschreibung des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer 7-Tage-Inzidenz von statistisch 35 Einwohnern („Warnwert“) bzw. 50 Einwohnern („kritischer Wert“) pro 100.000 Einwohner;

**Zweite Fortschreibung
des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
bei einer 7-Tage-Inzidenz von statistisch 35 Einwohnern („Warnwert“) bzw. 50 Einwohnern („kritischer Wert“) pro 100.000 Einwohner**

Vorbemerkung:

Nachdem sich das Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut seit der öffentlichen Bekanntmachung des vorausschauend erstellten Konzepts zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 am 04.09.2020 (Abl. S. 266) zunächst weiter verschärft hat und die 7-Tage-Inzidenz am 6. September 2020 mit 53,9 Einwohnern pro 100.000 Einwohner über den kritischen Wert (50 Einwohner) angestiegen ist (vgl. Fortschreibung des Konzepts vom 07.09.2020; Abl. S. 271), kann seit dem 9. September 2020 ein kontinuierlicher Rückgang beobachtet werden.

Verlaufsgraphik



Trotz dieser positiven Entwicklung war eine Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 4. September 2020 (Abl. S. 261) mit Allgemeinverfügung vom 10. September 2020 (Abl. S. 275) bis 19. September 2020 vorzunehmen, und zwar hinsichtlich der zweiten Testung von Reiserückkehrern aus Risikogebieten, der Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum auf die Zulässigkeit der gleichzeitigen Anwesenheit von 5 Personen und der entsprechenden Geltung dieser Beschränkung auf den Aufenthalt in gastronomischen Betrieben.

Zwischenzeitlich haben mehrere Veranstalter der Stadt Landshut die Durchführung von Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) angezeigt, die in der 38. Kalenderwoche 2020 unter freiem Himmel stattfinden und bis zu 2.500 Teilnehmer haben sollen. Bei dem vermutlich noch längere Zeit deutlich erhöhten, möglicherweise über dem Warnwert liegenden 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 EW (≥ 35 Einwohner) stattfindenden Infektionsgeschehen bestehen gegen die Durchführung von Versammlungen in dieser Größenordnung aus infektionsepidemiologischer Sicht erhebliche Bedenken.

Nach den Wertungen des Landesverordnungsgebers sind die von einer Versammlung unter freiem Himmel ausgehenden Infektionsgefahren nur bei ortsfester Durchführung, Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und Vermeidung von körperlichen Kontakten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 6. BayIfSMV) auf ein vertretbares Maß beschränkt, wenn an ihr nicht mehr als 200 Personen teilnehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 6. BayIfSMV). Bei mehr als 200 Teilnehmern muss in der Regel Maskenpflicht angeordnet werden (§ 7 Abs. 1 Satz 3 6. BayIfSMV). Bei Versammlungen der beabsichtigten Größenordnung lässt sich die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln nicht ausreichend überwachen und sicherstellen. Das ansonsten auszuspärende Versammlungsverbot (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 6. BayIfSMV) lässt sich nur durch Beschränkung der Teilnehmerzahl auf ein infektionsepidemiologisch vertretbares Maß, die Zuweisung eines geeigneten Versammlungsorts und die Beschränkung der Versammlungsdauer vermeiden. Dies belegen insbesondere die am vergangenen Samstag in der Landeshauptstadt München mit Versammlungen des Veranstalters „*Querdenken 89*“ gewonnenen Erfahrungen.

Dies vorausgeschickt wird das Konzept zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut und der Regierung von Niederbayern nunmehr wie folgt weiter fortgeschrieben:

1. Durchführung von Versammlungen im Sinn des BayVersG

Neben dem einzuhaltenden Mindestabstand werden an Versammlungen im Sinn des BayVersG folgende Anforderungen gestellt:

a) Begrenzung der Teilnehmerzahl

Solange in der Stadt Landshut ein Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von ≥ 35 Einwohnern und ≤ 49 Einwohnern stattfindet, sind Versammlungen grundsätzlich nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 500 Teilnehmer haben.

Bei einem Infektionsgeschehen mit einer 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner ab 50 Einwohnern werden Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmern regelmäßig untersagt. Die Untersagung erfolgt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung damit zu rechnen ist, dass am Tag der Veranstaltung dieser Wert erreicht bzw. überschritten wird.

b) Zuweisung des Versammlungsortes

Den Versammlungen wird je nach Teilnehmerzahl ein Teil der „*Ringlstecherwiese*“, ein Teil der „*Mühleninsel*“ oder die Grünfläche am „*Dreifaltigkeitsplatz*“ als Ort zur ortsfesten Durchführung unter freiem Himmel zugewiesen. Die Fläche der Ringlstecherwiese ist mit etwa 1,5 Hektar so groß, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m problemlos möglich ist und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann.

c) Beschränkung der Versammlungsdauer

Die Versammlungsdauer wird unabhängig von der Größe auf höchstens 3 Stunden beschränkt. Es wurde von den Veranstaltern bisher nicht hinreichend dargetan und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass sich der Zweck der Veranstaltungen in dieser Zeit nicht angemessen erreichen ließe.

d) Maskenpflicht und zu vermeidende Körperkontakte

Bei einer 7-Tage-Inzidenz/100.000 Einwohner von ≥ 35 Einwohnern soll bei Versammlungen unabhängig von ihrer Größe Maskenpflicht bestehen. Bei einem solchen Infektionsgeschehen ist dies wegen der ansonsten gesteigerten Gefahr der Krankheitsausbreitung verhältnismäßig.

e) Vorgehen gegen Eilversammlungen und „*flashmobs*“

Die hiesige Polizei wird ggf. zu ersuchen sein, etwaige Spontanversammlungen und sogenannte „*flashmobs*“, die dem Schutzbereich des Versammlungsgrundrechts unterfallen können, wenn sie einen über die Versammlung hinausgehenden Zweck verfolgen, bei Verstößen gegen die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen bzw. entsprechender Teilnehmerzahl (> 500 bzw. > 100) rechtzeitig aufzulösen. Um frühestmöglich reagieren zu können, bedarf es einer aufmerksamen Beobachtung des öffentlichen Kommunikationsverhaltens, insbesondere in den neuen Sozialen Medien.

Die Ausübung des Versammlungsgrundrechts muss sich bei der gegebenen Lage diese Beschränkungen (Ziff. 1 a bis e) gefallen lassen. Trotz der herausragenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz - GG, Art. 113 Bayerische Verfassung - BV) im Rahmen der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung sind sie zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dringend erforderlich. Die exponentielle Zunahme von Covid-19-Erkrankungen könnte ansonsten zur Verhinderung des Zusammenbruchs des öffentlichen Gesundheitswesens wesentlich weitreichendere Kontaktbeschränkungen (*Lockdown*) und ein weitgehendes Herunterfahren des öffentlichen Lebens (*Shutdown*) notwendig werden lassen. Zu einer für die Veranstalter bzw. die Teilnehmer günstigeren Sichtweise genügt es nicht, dass die Hygiene- und Schutzauflagen grundsätzlich eingehalten werden „*können*“, wenn die praktische Erfahrung in anderen Städten (etwa in der Landeshauptstadt München am vergangenen Samstag) belegen, dass gegen sie von den Versammlungsteilnehmern überwiegend gravierend verstoßen wird.

2. Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 04.09.2020 (Abl. 261) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 10.09.2020 (Abl. 275) wird um eine weitere Woche bis 26.09.2020 verlängert.

3. Sonstige weitergehende Anforderungen

Über die etwaige Notwendigkeit weitergehender infektionsschutzrechtlicher Anordnungen wird in Abhängigkeit vom sorgfältig zu beobachtenden Infektionsgeschehen rechtzeitig entschieden. Sollten die bisher wirksamen Anordnungen nicht mehr notwendig sein, erfolgt keine Verlängerung. Für eine Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt gibt es derzeit noch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

4. Bekanntmachung

Das Konzept ist im nächsten Amtsblatt der Stadt Landshut öffentlich bekannt zu machen.

STADT LANDSHUT
Landshut, 16.09.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
